**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5423**
**16. Wahlperiode** 23. 05. 2007

# Antrag

**der Abgeordneten Martin Zeil, Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

## Die Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft forcieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Mittelstand hat derzeit aufgrund der unterschiedlichen Firmen-Rechtsformen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union große Probleme, kostengünstig und unbürokratisch grenzüberschreitend tätig werden zu können. Deshalb kann er die Vorteile des Binnenmarkts nicht voll nutzen. Gäbe es einen EU-Firmen-Standard mit geringen Gründungskosten, könnten die Mittelständler hohe Ausgaben für Beratung und Unternehmensführung einsparen. Zudem entfiele die nicht zu unterschätzende psychologische Barriere, Tochterunternehmen nach einem unbekannten gesellschaftsrechtlichen System eines anderen Mitgliedstaates zu errichten. Diese Skepsis ist, wie die Praxis zeigt, auch begründet, weil die Verwendung einer ausländischen Rechtsform mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden ist, da die nationalen Vorschriften darauf nicht abgestimmt sind. Die Europäische Privatgesellschaft (EPG) könnte daher einen europaweit einheitlichen und deshalb verlässlichen Rechtsrahmen bieten.

Auch Unternehmen, die von einem Mitgliedstaat aus ohne Gründung von Tochtergesellschaften im europäischen Ausland den Binnenmarkt nutzen möchten, hätten einen psychologischen Vorteil von der Nutzung eines solchen europäischen Statuts für ihr Unternehmen. Durch die Nutzung eines europäischen Statuts könnte für europaweit tätige Unternehmen der Mangel an Informationen über die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zwischen Gesellschaften aus unterschiedlichen Ländern überwunden sowie das Vertrauen in Geschäftsbeziehungen gefördert werden, weil der rechtliche Rahmen einer EPG allen Gesellschaften europaweit bekannt wäre.

Unter anderem aus diesen Gründen wird die Einführung einer EPG auf europäischer Ebene seit vielen Jahren diskutiert. Neben der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) würde die Europä-

ische Privatgesellschaft (EPG) einen weiteren wichtigen Baustein insbesondere für KMU in Europa darstellen.

Deswegen legte 1998 bereits die Pariser Handelskammer einen Entwurf für eine Verordnung zur Einführung einer EPG vor. Auch die Europäische Kommission hat sich mit dieser Thematik bereits mehrfach auseinandergesetzt. So kündigte sie im „Aktionsplan Gesellschaftsrecht“ im Mai 2003 eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel an, die Vor- und Nachteile eines möglichen europäischen Statuts für KMU, das die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern soll, zu bewerten. Im Juli 2005 wurde eine Zusammenfassung des Abschlussberichts der „Machbarkeitsstudie über ein europäisches Statut für KMU“ in deutscher Sprache vorgelegt, die aufzeigte, dass die befragten KMU – unabhängig von ihrer Größe oder Zugehörigkeit zu bestimmten Rechtssystemen – mehr oder weniger auf die gleichen Hindernisse bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten stoßen. Als Lösung schlug die Kommission unter anderem die Einführung der EPG vor. Diese sollte nach Ansicht der Kommission beispielsweise für Erstgründungen, gemeinsame Tochterunternehmen, Umwandlungen bestehender Gesellschaften und Konzerntöchter gedacht sein.

Auch das Europäische Parlament hat sich bereits ausführlich mit der Einführung einer EPG befasst. So verabschiedete es nach einer Anhörung des Rechtsausschusses im Juni 2006 eine Entschließung im Februar 2007 mit der Aufforderung an die EU-Kommission, bis Ende 2007 einen Legislativvorschlag zur Einführung einer EPG vorzulegen. Ein Kernpunkt der Entschließung beinhaltete die Vorgabe, dass die EPG gemeinschaftsrechtlich unter möglichst weitgehendem Verzicht auf Verweise in nationales Recht ausgestaltet werden sollte. Das Europäische Parlament schlägt folgende Gründungsalternativen vor: Gründung ex nihilo, Gründung ausgehend von einer bereits bestehenden Gesellschaft oder infolge einer Verschmelzung von Gesellschaften sowie im Rahmen einer gemeinsamen Tochtergesellschaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. während ihrer Ratspräsidentschaft und auch anschließend dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Kommission sobald wie möglich Vorschläge zur Schaffung einer EPG vorlegt. Das Statut der EPG sollte unter anderem
   a) weitgehend gemeinschaftsrechtliche Regelungen enthalten, entsprechend auf Verweise auf nationales Recht verzichten und somit ein einheitliches und abschließendes Statut darstellen,
   b) vorwiegend auf Fragen des Gesellschaftsrechts konzentriert sein und
   c) als Annex eine oder mehrere Mustersatzungen zur Erleichterung der Gründung enthalten, die von den Gründern übernommen werden können;
2. zu prüfen, welche Auswirkungen die Schaffung eines originär europäischen und in sich abgeschlossenen Statuts auf deutsche Unternehmen – jeweils nach den Vorschlägen der Pariser Handelskammer von 1998, der EU-Kommission in der „Machbarkeitsstudie über ein europäisches Statut für KMU“ sowie der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 2007 (P6_TA-PROV(2007)0023) – hätte und hierzu dem Deutschen Bundestag bis spätestens Mai 2008 einen Bericht vorzulegen.

Berlin, den 16. Mai 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333